

Richtlinie Anforderung an Zulieferteile

1	Zweck.....	2
2	Geltungsbereich.....	2
3	Anforderungen an das QM System des Lieferanten	2
4	Anforderungen an die Informationssicherheit	2
5	Wissenschaftlich-technischer Stand der Technik.....	2
6	Übersicht Anforderungen an Erstbemusterung und Serienlieferungen	2
7	Meldepflicht und Auslöser für den PPA-Prozess	3
8	Anforderungen an die Erstbemusterung	3
9	Jährliche Requalifizierung	4
10	Freigabe durch Forscher	5
11	Null-Fehler-Strategie.....	5
12	Dokumentation.....	5
13	Maschinen- und Prozessfähigkeit	5
14	Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse (FMEA).....	5
15	Auditierung.....	6
15.1	Anforderung an VDA 6.3 Auditoren.....	6
16	Verpackung	6
17	Umwelt, beschränkte oder verbotene Stoffe (ELV, IMDS, RoHS, usw.)	7
18	Lieferantenbewertung – Serienbelieferung	8
19	Download-Center auf der Forscher-Website	8
20	Akzeptanz:.....	8
21	Versionsnachweis.....	9

1 Zweck

Diese Richtlinie beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem des Lieferanten und regelt Rechte und Pflichten im Hinblick auf die zu liefernden Produkte.

Um den besonderen Anforderungen einzelner Produkte Rechnung zu tragen, werden insbesondere mit den Lieferanten für Zeichnungsteile in Ergänzung zu dieser Richtlinie, eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) abgeschlossen.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Fertigungsmaterialien (Halbzeuge, Fertigteile, Hilfs- und Betriebsstoffe), die an FORSCHNER geliefert werden und deren Lieferanten.

3 Anforderungen an das QM System des Lieferanten

Der Lieferant muss mindestens nach ISO 9001 zertifiziert sein. Das Managementsystem sollte gem. den Anforderungen der IATF 16949 weiterentwickelt werden

Der LIEFERANT ist verpflichtet, sich im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses die Fertigung der Produkte für FORSCHNER laufend einer Überwachung, Optimierung und Verbesserung zu unterziehen.

4 Anforderungen an die Informationssicherheit

Der LIEFERANT ist dazu verpflichtet, einen risikobasierten Ansatz zu implementieren und aufrechtzuerhalten, um Cyberbedrohungen zu identifizieren, zu bewerten und zu steuern. Dazu gehören geeignete Sicherheitskontrollen und Maßnahmen zur Erkennung, Verhinderung und Minderung von Cyberangriffen und -bedrohungen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle relevanten Produkte und Komponenten gemäß den geltenden Cybersicherheitsanforderungen entwickelt werden. Auf Anfrage sind Nachweise und Dokumentationen bereitzustellen, die belegen, dass angemessene Prozesse implementiert und eingehalten werden.

5 Wissenschaftlich-technischer Stand der Technik

Der Lieferant hat entsprechend den Anforderungen des Produkthaftungsgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass seine Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

6 Übersicht Anforderungen an Erstbemusterung und Serienlieferungen

Spätestens mit Erhalt der Bemusterungsunterlagen erwartet FORSCHNER vom Lieferanten die folgenden Dokumente:

- Übersicht der Kommunikationsmatrix (die Kontaktliste umfasst Name, Funktion, Kommunikationsmethode (z.B. Festnetz-/Mobilnummern, Faxnummern, E-Mail-Adresse usw.), Erreichbarkeitszeiten, Wochenend- und Notfallkontakte)
- Kapazitätsbestätigung (falls nicht bereits mit dem Angebot übermittelt)
- Notfallpläne gem. IATF Kapitel 6.1.2.3, um die Teileversorgung auch im Falle eines der folgenden Ereignisse aufrechtzuerhalten: Ausfall von wesentlichen Produktionseinrichtungen, Lieferunterbrechung extern bereitgestellter Produkte, Prozesse und Dienstleistungen, Naturkatastrophen, Feuer, Unterbrechung der Versorgungssysteme, Arbeitskräftemangel oder Störungen der Infrastruktur

	Zeichnungsteile (Teile gemäß Forschner Spezifikation)	Standard- produkte (Katalogteile, Norm-Teile, Kabel, Leitungen, Lackdraht)	Veredelung (Oberflächen, Härte)	Rohmaterial (Granulat, Stangen)
Erstbe-musterung	PPF LVL 2 oder 3 nach gesonderter Abstimmung	PPF LVL1	PPF LVL1	PPF LVL0
Serien- lieferungen (Anforderungen an jede Lieferung)	IMDS, Nach Vereinbarung: Prüfnachweise	IMDS, Nach Vereinbarung: Prüfnachweise	IMDS, Schichtdicken / Härtemessproto- koll	Abnahmeprüfzeugni s 3.1, IMDS
	Teile mit Oberfläche: Schichtdickenmes sprotokoll - Gehärtete Teile: Härtemessproto- koll			

7 Meldepflicht und Auslöser für den PPA-Prozess

Alle Änderungen im Produktionsprozess und am Produkt müssen vom Lieferanten an Forscher für den PPA-Prozess gemeldet werden, wobei die Auslöser im Folgenden aufgeführt sind:

- Neue Teile
- Produktänderungen - einschließlich Materialänderungen (von der Entwicklung genehmigt)
- Verlagerung der Produktion
- Änderung des Produktionsprozesses (beinhaltet auch Änderungen in der logistischen Wertschöpfungskette)
- Änderung des Testprozesses
- Produktionsunterbrechung für mehr als 12 Monate
- Einsatz von neuen, geänderten oder Ersatzwerkzeugen (gilt nicht für Zerspanungswerkzeuge)

Im Rahmen der Bemusterung von neuen und geänderten Teilen ist der Lieferant verpflichtet, die Materialdatenblätter im IMDS zu konfigurieren. Die ID-Nummer für den IMDS-Datensatz ist im Erstmuster-Deckblatt und der entsprechenden Anlage „Materialdatenblatt/IMDS“ anzugeben.

8 Anforderungen an die Erstbemusterung

Tritt ein vom Lieferanten verursachter PPA-Prozess-Auslöser ein, so hat der Lieferant diesen Auslöser mindestens sechs Monate vor der geplanten Umsetzung mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen werden abweichende Regelungen mit Forscher vereinbart.

Forschner wird dem Lieferanten einen Bemusterungstermin vorgeben. Die Anzahl der Musterteile ist mit dem Ansprechpartner von Forscher für den PPA-Prozess abzustimmen und die Musterteile sind kostenfrei zu liefern.

Produkt- und Prozessmerkmale, für die Fähigkeitsuntersuchungen durchgeführt werden sollen, sind mit Forscher abzustimmen.

Schritt	Anforderung	Vorlagestufe	
		Standard	Reduziert
1	Deckblatt Erstmusterprüfbericht (EMPB) nach VDA 2 oder Part Submission Warrant (PSW) nach PPAP (Abstimmung)	X	(X)
2	Prüfergebnisse (Dimension, Funktion, Zuverlässigkeit) von 5 Teilen bzw. 3 Teilen pro Nest bei formgebundenen Teilen für und Zeichnung mit nummerierten Merkmalen entsprechend der Prüfergebnisse	X	
3	Muster (in der Regel 5 vermessene Teile bzw. 3 vermessene Teile pro Nest)	X	
4	Unterlagen: Zeichnung und ggf. weitere Spezifikationen	X	X
5	Materialzertifikat(e) nach EN 10204: 3.1, Schichtdickenmessprotokolle, Härtemessprotokolle	X	X
6	Design und Prozess-FMEA: Pareto-Analyse RPZ	(X)	
7	Produktionslenkungsplan-Plan (Control-Plan nach APQP)	X	
8	Prozess-Ablauf-Diagramm	X	
9	Prüfmittelfähigkeit (Gage R & R) nach AIAG MSA (i.d.R. Verfahren 2) und Prüfmittelliste	X	
10	Maschinen- / Werkzeugfähigkeit (Kurzzeitfähigkeit) C_m , C_{mk} Werte für besondere Merkmale (B) min. 50 Teile	X	
11	Materialdeklaration im IMDS	X	X
12	Vorläufige Prozessfähigkeit p_p , p_{pk} Werte für besondere Merkmale (B) min. 25 Stichproben (mit n = 5 Teilen) / minimaler Abstand 1h	(X)	
13	Notfallplan – Produktionsmittel und Logistik	X	X
14	Einhaltung der rechtlichen Anforderungen	X	

Für Standardprodukte (Katalogware, Normteile) und Rohmaterial gilt, falls nicht anders vereinbart, die Vorlagestufe ‚Reduziert‘. Für alle anderen Produktionsmaterialien gilt, falls nicht anders vereinbart, die Vorlagestufe ‚Standard‘.

X= bei der Bemusterung vorzulegen – **(X)** = nach Vereinbarung vorzulegen

9 Jährliche Requalifizierung

Der Lieferant muss jährlich eine (interne) Requalifizierung seiner Prozesse am entsprechenden Produkt durchführen. Die Dokumentation muss für Forscher zur Einsicht bereitgehalten werden.

10 Freigabe durch Forscher

Der Lieferant erhält eine Freigabe, wenn der Erstmusterprüfbericht zeigt, dass alle Forderungen innerhalb der Spezifikation liegen und die oben genannten Anforderungen nach Kapitel 2 erfüllt sind. Die Freigabe wird auf dem Deckblatt durch Forscher erteilt.

Wird keine Freigabe erteilt, sind die beanstandeten Maße neu zu bemustern bzw. die fehlenden Dokumente nachzuliefern. Bei einer Nachbemusterung bedingt durch maßliche / funktionale Abweichung muss ein neuer Bericht mit Deckblatt erstellt werden, in dem die beanstandeten Merkmale neu vorgestellt werden.

Die Freigabe durch Forscher entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Qualität seiner Produkte, d.h. die Einhaltung sämtlicher Spezifikationen (z.B. Zeichnungen, Werkstoffangaben, Verbotene Substanzen etc.).

Bei Bedarf und nach Absprache mit dem Lieferanten führt Forscher Prozess - Audits vor oder nach der Freigabe durch. Die Freigabe gilt nur weiterhin, falls Auflagen, welche aus dem Prozess - Audit resultieren, eingehalten werden.

11 Null-Fehler-Strategie

Im Rahmen dieser Richtlinie ist der LIEFERANT dem Null-Fehler-Prinzip/ Ziel verpflichtet. Das heißt, er muss sicherstellen, dass alle seine Prozesse und Produkte den Null- PPM Anforderungen entsprechen. Die Null - PPM Vorgabe gilt ab dem Datum der Erstmusterfreigabe.

Forschner behält sich darüber hinaus vor Kosten, welche aus Reklamationen entstehen an den Lieferanten weiter zu belasten und eine Pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,-€ je Reklamation zu berechnen.

12 Dokumentation

Qualitätsaufzeichnungen sind so vom Lieferanten zu führen, dass sie auswertbar sind und eine zweifelsfreie Zuordnung zum entsprechenden Produkt, Produktionsort und Produktionsdatum ermöglichen.

Qualitätsaufzeichnungen sind jederzeit sicher und leicht auffindbar aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie FORSCHNER kurzfristig zugänglich gemacht werden. Die Nachweise unterliegen einer Aufbewahrungspflicht von mindestens 15 Jahren. Bei Teilen oder Merkmalen, bei denen die Dokumentation einer besonderen Archivierung unterliegt (DmbA) und die als solche gekennzeichnet sind, muss nach VDA 1 verfahren werden.

13 Maschinen- und Prozessfähigkeit

Der LIEFERANT ist für den Einsatz wirksamer Systeme zur Überwachung der Prozess- und Produktqualität verantwortlich. Er ist deshalb verpflichtet, eine langfristige Bewertung seiner Fertigungsprozesse, gemessen an den Spezifikationen, durchzuführen. Prozessfähigkeitsuntersuchungen werden bei allen kritischen und wichtigen Merkmalen anhand variabler Daten durchgeführt.

Bei laufender Serienproduktion muss der LIEFERANT mittels geeigneter Verfahren (z.B. statistische Prozessregelung oder manuelle Regelkartentechnik) über die gesamte Produktionszeit einen Prozessfähigkeitswert $Cpk > 1,67$ für alle auf der Zeichnung vermerkten kritischen Merkmale (BMS, BMZ) nachweisen und dokumentieren. Für wichtige Merkmale (BMF, BMP) ist in der Serienproduktion ein Prozessfähigkeitswert $Cpk > 1,33$ nachzuweisen. Wird dieser Wert vom LIEFERANTEN nicht erreicht, muss er seine Lieferungen zu 100% mit geeigneten Prüfmethode absichern und den Produktionsprozess unter Einsatz aller Kräfte optimieren, um die geforderte Prozessfähigkeit zu erreichen.

Für Merkmale, die nicht mit SPC überwacht werden, ist jährlich eine Requalifizierung durch ein Produktaudit durchzuführen. Die Wahl der geeigneten Mittel bzw. Methoden liegt beim LIEFERANTEN. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und auf Anforderung FORSCHNER vorzulegen.

14 Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse (FMEA)

Der Lieferant hat eine Design- und Prozess-FMEA für das zu entwickelnde/zuliefernde System und/oder Bauteil (Komponente) zeitnah mit einem geeigneten System zu erstellen und zu pflegen. Die Vorgehensweise muss dabei dem AIAG/VDA FMEA-Handbuch für Design-FMEA, Prozess-FMEA, FMEA-Ergänzung zur Überwachung & Systemreaktion der Motorreibungsmomentregelung entsprechen. Der Lieferant ist für seinen

FMEA-Umfang allein verantwortlich. Die Bewertung des Fehlerschweregrades der Fehlerfolgen („B“) ist ggf. zwischen dem Lieferanten und Forscher abzustimmen.

Die Dokumentation der Methode und der Nachweis der Durchführung der FMEA inkl. Dokumente sind FORSCHNER auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Alle mit diesem Verfahren zusammenhängenden Unterlagen sind vom Lieferanten nach VDA Band 1 aufzubewahren.

15 Auditierung

FORSCHNER oder ein Auftraggeber von FORSCHNER ist berechtigt, nach Terminabsprache, die Qualitätssicherungsmaßnahmen des LIEFERANTEN zu untersuchen, zu bewerten und von ihm eine entsprechende Mitwirkung zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Systems, Prozesses und Produktes.

FORSCHNER behält sich vor, in besonderen Fällen, z. B. bei fortgesetzten Reklamationen, beim LIEFERANTEN ein Produktaudit und/ oder Prozessaudit durchzuführen.

15.1 Anforderung an VDA 6.3 Auditoren

Die Audits in der Lieferkette müssen von zertifizierten VDA 6.3 Auditoren durchgeführt werden. Nachweise müssen verfügbar sein.

16 Verpackung

Für den Versand (Spedition/Paketdienst) ist die jeweils gültige Versandanweisung/Shipment advice heranzuziehen. Sollten andere Frachtarten gewählt werden, so behält FORSCHNER sich vor, die daraus resultierenden Kosten in Abzug zu bringen.

Sofern keine Verpackung von Forscher vorgeschrieben oder beigestellt wird, ist der Lieferant für die Auswahl einer geeigneten Verpackung, die die Aufrechterhaltung der Spezifikation und Funktion des Materials sicherstellt, verantwortlich.

- **Beschaffung der Verpackung**

Der Lieferant ist für die Beschaffung der Verpackung verantwortlich, soweit diese nicht von Forscher beigestellt wird.

- **Beigestellte Verpackung**

Der Lieferant ist für die Verpackung der Ware laut Forscher-Anforderung verantwortlich. Der Lieferant fordert die Verpackung eigenverantwortlich bei Forscher an (Disponent). Der Lieferant unterhält eine Bestandsführung der beigestellten Verpackungseinheiten. Der Lieferant meldet Forscher beschädigte Einheiten.

- **Handhabungs- und Verpackungs-Regeln**

- **Allgemein**

Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung folgender Regeln:

- Es ist sortenrein zu verpacken (Keine Vermischung mehrerer Artikel in einer VPE)
- Während der Handhabung darf das Teil nicht beschädigt und verkratzt werden.
- Nach der Oberflächenbehandlung dürfen Teile mit empfindlichen Oberflächen nur mit Handschuhen angefasst werden.
- Die Anzahl der Teile pro Verpackungseinheit ist so zu wählen, dass die Teile beim Verpacken und Transport nicht deformiert oder in einer sonstigen Art und Weise beschädigt werden.
- Es dürfen nur saubere Verpackungen verwendet werden, welche die Teile durch Verschmutzung nicht beeinträchtigen.
- Die Teile dürfen die Verpackung nicht verschmutzen.

- Die Verpackungseinheit muss durch einen geeigneten Deckel fest verschlossen sein, so dass keine Teile herausfallen können.
 - Der Umkarton (Umverpackung) der Verpackungseinheiten ist so zu wählen, dass die einzelnen Verpackungseinheiten beim Transport nicht beschädigt und verschmutzt werden bzw. sich nicht öffnen können.
 - Jeder Umkarton (Umverpackung) der Verpackungseinheit ist durch einen Warenanhänger zu kennzeichnen (Stücklung der Charge/ Rückverfolgbarkeitsanforderung).
 - Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus dieser Richtlinie.
- **Kennzeichnung der Verpackung und Angaben auf dem Lieferschein**
 Der Warenanhänger (Label) muss barcodefähig gem. VDA4902/4 sein) und mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Lieferscheinnummer
 - Sachnummer Forschner
 - Füllmenge
 - Behältersachnummer
 - Lieferantenummer
 - Packstücknummer
 - Chargennummer
 - **Ansprechpartner**
 Zuständig für Fragen der Verpackung ist bei FORSCHNER der zuständige Einkäufer bzw. Disponent.
 - **EDI**
 Alle Anlieferungen und deren Umfänge sind per EDI bei Auslieferung bzw. Bereitstellung zur Abholung an den jeweiligen Forschner Standort anzumelden.

17 Umwelt, beschränkte oder verbotene Stoffe (ELV, IMDS, RoHS, usw.)

Gesetze, Richtlinien und Verantwortung des Lieferanten

Für alle Zulieferteile an die Forschner-Gruppe ist die Einhaltung aller Gesetze und EU-Richtlinien in ihrer jeweilig gültigen Fassung zwingend vorgeschrieben. Forschner stellt diverse Artikel mit Verwendung mit Automobilbereich und entsprechenden Auflagen her (z.B. Kabelsätze für Automobilanwendungen und Elektro-/Elektronikgeräte, Drehteile, SCR Leitungen, usw.).

Zudem setzt die Eugen Forschner GmbH auf nachhaltige Lieferketten. Bitte beachten Sie unsere Richtlinie zur Nachhaltigkeit im Download-Bereich der Webseite www.forschner.com.

Daher gelten insbesondere folgende Gesetze, Richtlinien und Ergänzungsrichtlinien in der jeweilig aktuellen Fassung ausdrücklich für alle Forschner Zuliefer-Teile, da der spätere Verwendungszweck nicht eindeutig, von vorneherein bestimmbar ist, sofern nicht eine mit Forschner abgesprochene schriftliche Ausnahme besteht:

- 2000/53/EG (Richtlinie über Altfahrzeuge): ELV
- Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2) (Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten): RoHS – Restriction of the use certain hazardous substances in electrical and electronic equipment. Deutsche Umsetzung siehe Elektrogerätegesetz (ElektroG).
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG) und Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

FG-PU-G-0001

- California Proposition 65
- Richtlinie (EU) 2018/851 & SCIP Datenbank der ECHA (Europäische Chemikalienagentur)
- Konfliktmineralien (EU): VERORDNUNG (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.
- Conflict Minerals (US-Markt): **Dodd-Frank Act**, Section 1502

Die Einhaltung der Forderungen dieser Richtlinie entbindet den Lieferanten bzw. Anwender nicht von der Pflicht, sich an die gültigen Gesetze und Vorschriften halten. Der Lieferant ist verpflichtet, die aktuelle Gesetzeslage selbst zu verfolgen und für die Einhaltung der Gesetze zu sorgen.

Enthält ein Zulieferteil oder Produkt verbotene Stoffe, darf dieses nicht an Forscher geliefert werden. Enthält ein Zulieferteil oder Produkte deklarationspflichtige Stoffe, sind diese auf dem bzw. mit dem Angebot aufzuführen und bei der Erstbemusterung anzugeben.

IMDS (Internationales Material Daten System)

Alle Inhaltsstoffe von FORSCHNER-Zulieferteilen sind vom Lieferanten in Materialdatenblättern im IMDS (<http://www.mdssystem.com>) bereitzustellen, sofern nicht eine mit Forscher abgesprochene Ausnahme besteht. Die Kontaktadresse in der FORSCHNER-Gruppe für IMDS-Fragen ist: imds@forschner.de.

Die Forscher IMDS-ID-Nummer lautet: **10 46 4**

GADSL

Die Automobilhersteller haben verbotene, unerwünschte und deklarationspflichtige Stoffe in der GADSL (Global Automotive Declarable Substance List) zusammengefasst. Die darin enthaltenen Anforderungen sind vom Lieferanten zu beachten und eigenverantwortlich zu erfüllen.

18 Lieferantenbewertung – Serienbelieferung

Das Erreichen der Forscher Qualitätsziele wird von diversen Faktoren, u.a. maßgeblich durch die Lieferleistung seiner Lieferanten beeinflusst. Aufgrund dessen führt Forscher Lieferantenbewertungen nach u.a. folgenden Kriterien durch:

- Qualität der gelieferten Produkte
- PPM
- Zuverlässigkeit der Lieferanten (Bandstillstand/ Linie bedroht)
- Service (soft facts):
 - Kommunikation, Verfügbarkeit, Reaktion auf kurzfristigen Änderungen
 - Preis, Angebotsvorlaufzeit, Flexibilität, etc.

Alle Lieferanten die als C-Lieferant bewertet wurden erhalten die Lieferantenbewertung in schriftlicher Form und werden dazu aufgefordert Maßnahmen einzuleiten.

19 Download-Center auf der Forscher-Website

Alle Einkaufsdokumente, Allgemeine Geschäftsbedingungen/Allgemeine Einkaufsbedingungen können im Info- / Download-Center (forschner.com) eingesehen werden. Die dort bereitgestellten Dokumente sind vom Lieferanten regelmäßig auf Änderungen zu überprüfen.

20 Akzeptanz:

Ort, Datum:

 Name / Position (Lieferant)

FG-PU-G-0001 / Rev.03, Ausgabedatum 27.11.2025	Seite 8 von 9
In gedruckter Form ist dieses Dokument unkontrolliert. Die neueste Version finden Sie in der Datenbank für Dokumentenlenkung.	

FG-PU-G-0001

21 Versionsnachweis

Rev.Stand:	Gültig ab:	Erstellt/ aktualisiert von:	Freigegeben von:	Änderungsnotizen:
03	27.11.2025	Kienzle	FG-PU-G-0001 / S.Handeck	Kapitel 4: Anforderungen an die Informationssicherheit Kapitel 6: Dokumente die mit den Bemusterungsunterlagen eingereicht werden müssen Kapitel 15: Stangenmaterial (Rohmaterial) wurde entfernt
02	19.02.2025	Kienzle	FG-PU-G-0001 / S.Handeck	Kapitel 8 hinzugefügt, 14.1 und 17 aktualisiert, Änderungsnotizen werden gemäß eQMS-Änderungshistorie aktualisiert
01	12.12.2024	Haffa	FG-PU-G-0001 / S.Handeck	Streichung der Logistikvereinbarung
00	25.11.2024	Haffa	FG-PU-G-0001 / S.Handeck	neue Dokumentnummer gemäß neuer Prozesslandkarte (FG-PU-G-0001) Seite 2, Kapitel 3, Abschnitt 1, Seite 5, Kapitel 14, Abschnitt 1, allgemein
17	10.09.2024	Özcan	P6-GL-FG / S.Handeck	Dokument (ENG version) wurde aktualisiert laut der DTST. Kapitel 4,6,12,17
16	22.03.2024	Belser	P6-RL-FG / S.Handeck	Kapitel 10.1 hinzugefügt
15	10.10.2023	Haffa	P6-RL-FG / D.Geiger	Geschäftsleitung hinzugefügt (Marc Eckert)
14	16.05.2021	Zelch	P6-RL-FG / J. Belser	Reach Verordnung aktualisiert (Gesetzgebung), Konfliktmineralien mit aufgenommen
13	6.09.2021	Handeck	P6-GL-FG / S.Handeck	Dokument in eQMS übertragen
12	7.05.2019	Damer	RL-FG-001a / S.Handeck	aktualisiert
11	23.05.2018	Handeck	RL-FG-001a / S.Handeck	aktualisiert
10	10.07.2015	Haffa	RL-FG-001a / D.Geiger	Englische Version angepasst